

Volksabstimmung über das Nationalparkprojekt Parc Adula vom 27 November 2016

Informationsbroschüre

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Es ist soweit, jetzt sind Sie an der Reihe! Die Zeit ist gekommen, über das Projekt Parc Adula, den ersten Nationalpark der neuen Generation in der Schweiz, abzustimmen.

Eine wichtige Entscheidung, die — wie auch immer sie ausfallen mag — die Gegenwart und vor allem die Zukunft unserer Gemeinden und Regionen beeinflussen wird.

Die Charta Parc Adula hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss sie sich erneut einer Volksabstimmung unterziehen. Die Charta steht für 16 Jahre Planungsarbeit, Treffen und Diskussionen. Damit sollte sichergestellt werden, dass der Wille der Bevölkerung nicht nur ein blosses Wort bleibt, sondern auch respektiert wird.

Die Charta ist ein Dokument, das in unserem Auftrag vom Verein Parc Adula ausgearbeitet wurde. Involviert war ein grosser Personenkreis, der Bauern, Alpirten, Jäger, Förster, Hoteliers, Wanderer, Politiker, Unternehmer, Vereine und Bürgergemeinden umfasste.

Da es sich hier um unsere Zukunft handelt, wäre es wünschenswert, wenn diese Entscheidung von der grösstmöglichen Zahl an Stimmberechtigten entschieden würde.

Geben Sie uns ein klares Zeichen. Diese wichtige Seite unserer Geschichte sollte von uns allen unterzeichnet werden. Wir würden eine grosse Mobilisierung und eine hohe Beteiligung begrüssen.

Herzliche Grüsse



**Odis
Barbara De Leoni**
Gem. Präsident
Gemeinde
Acquarossa



Verwaltung
Gemeinde
Blenio



**Romolo
Giulietti**
Gem. Präsident
Gemeinde
Buseno



**Rodolfo
Keller**
Gem. Präsident
Gemeinde
Calanca



**Francestg
Cajacob**
Gem. Präsident
Gemeinde
Disentis/Mustér



**Georg
Trepp**
Gem. Präsident
Gemeinde
Hinterrhein



**Duri
Blumenthal**
Gem. Präsident
Gemeinde
Lumnezia



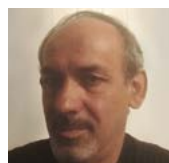
**Peter
Binz**
Gem. Präsident
Gemeinde Medel/
Lucmagn



**Christian
De Tann**
Gem. Präsident
Gemeinde
Mesocco



**Markus
Meuli-Belz**
Gem. Präsident
Gemeinde
Nufenen



**Graziano
Zanardi**
Gem. Präsident
Gemeinde
Rossa



**Luca
Bianchetti**
Gem. Präsident
Gemeinde
Serravalle



**Leone
Mantovani**
Gem. Präsident
Gemeinde
Soazza



**Renato
Mengelt**
Gem. Präsident
Gemeinde
Splügen



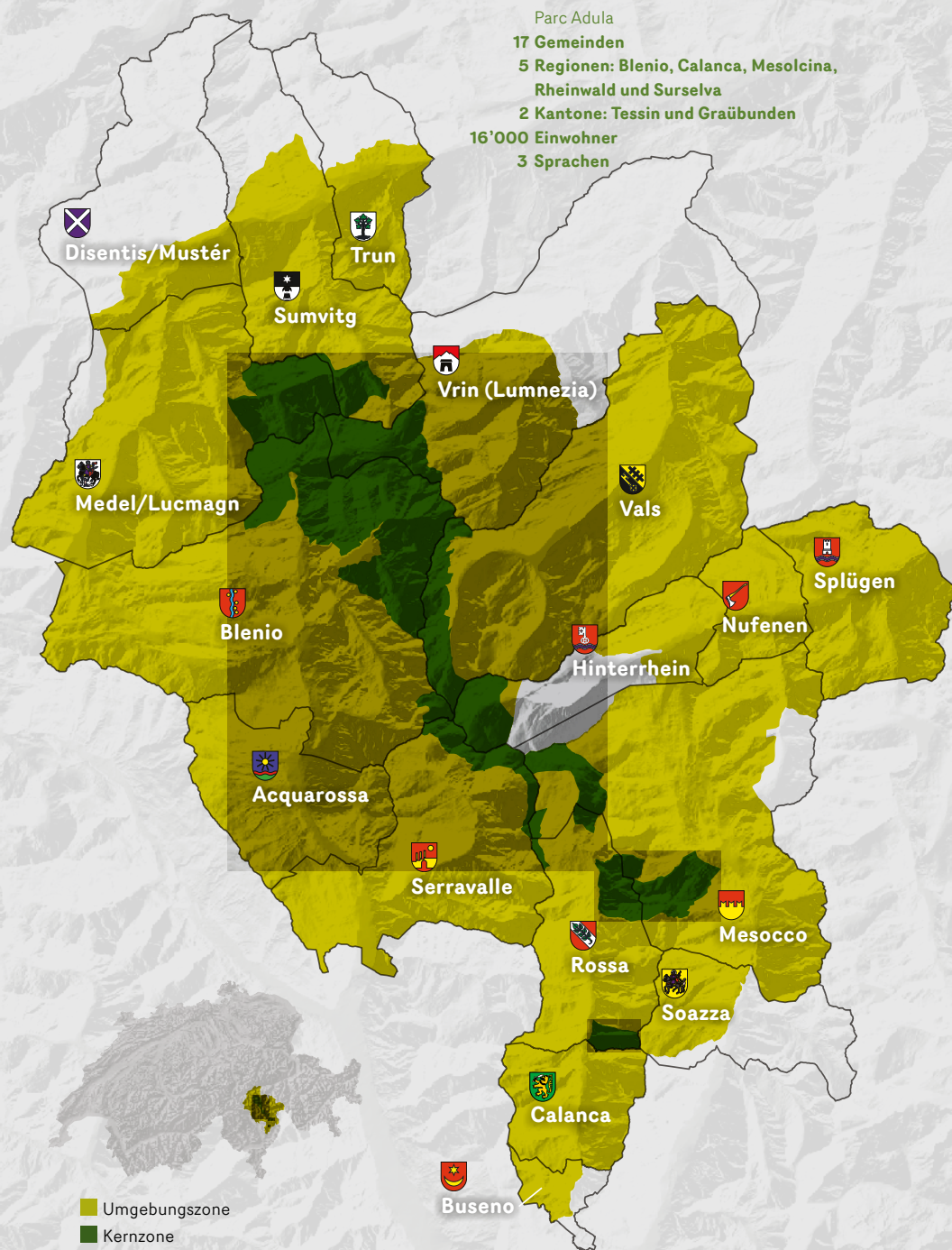
**Armin
Candinas**
Gem. Präsident
Gemeinde
Sumvitg



**Dumeni
Tomaschett**
Gem. Präsident
Gemeinde
Trun



**Stefan
Schmid**
Gem. Präsident
Gemeinde
Vals



Das Projekt Parc Adula ist eine grosse Chance, die wir gemeinsam ergreifen müssen.

Wir Einwohner von der Surselva, dem Bleniotal, dem Misox, dem Calancatal und dem Rheinwald haben seit jeher mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen und sind alle gezwungen, uns den klimatischen und natürlichen Bedingungen der Alpen anzupassen. Und wir stehen vor denselben grossen Herausforderungen: Ein sicheres Strassen- und Wegenetz zu garantieren, Arbeitsplätze zu wahren und zu schaffen, einen angemessenen öffentlichen Transport anzubieten und den Postdienst, Schulen und Geschäfte zu erhalten. Es ist ein schwieriger Kampf, den wir mittelfristig nicht mehr führen können, wenn wir keine Trendwende einleiten.

... Für die Umgebungszone wird es keinerlei neue Auflagen geben, es kann sich im Gebiet, eine Wirtschaft entwickeln, die im Einklang mit den lokalen Traditionen steht ...

Uns alle einen die Vorsicht und der eigentümliche Charakter der Alpenbewohner. Wir sind zurückhaltend und misstrauisch gegenüber Reglementierungen und Vorschriften. Im Parc-Adula-Projekt aber machen wir die Spielregeln, jetzt und in Zukunft, denn dieses Projekt ist unsere Idee. Die Parkcharta, die Verfassung von Parc

Adula, ist für die 17 zur Abstimmung aufgerufenen Gemeinden verbindlich. Sie ist das Ergebnis langjähriger Arbeit, eines Prozesses, an dem die Gemeinden von Anfang an beteiligt gewesen sind und der immer weitere Kreise gezogen hat, um jetzt in die Volksabstimmung zu münden.

Nicht zu vergessen ist auch, dass der Vertrag auf zehn Jahre geschlossen wird. Danach wird Bilanz gezogen und ermittelt, welche Ziele wir bis dahin erreicht haben, um dann erneut zu entscheiden, ob wir den Weg weitergehen oder nicht. Sollte das Nationalparkprojekt also nicht die gewünschten Ergebnisse bringen, haben wir die Möglichkeit zum Ausstieg.

Im Herzen des Parc Adula liegt eine Kernzone. Dieses Gebiet von unschätzbarem landschaftlichem und natürlichem Wert untersteht bereits jetzt in weiten Teilen umfangreichen Vorschriften. Dank eines Wegenetzes von 60 km, 157 Sommer-Parkrouten, 113 Winter-Parkrouten und 21 Aufenthaltsbereichen wird es auch in Zukunft zugänglich sein.

Die Mehrsprachigkeit ist ein wesentliches Merkmal der nationalen Identität der Schweiz. Sie wird im Parc Adula garantiert, wie es die Bundesverfassung vorsieht. Aufgrund der sprachlichen Vielfalt entsteht ein hoher Bedarf an Übersetzungen. Als Herausgeber und Verleger von Texten und Dokumenten aller Art übernimmt Parc Adula somit eine wichtige Rolle, insbesondere was die Verbreitung der vierten Landessprache, des Rätoromanischen, betrifft. Dank des Projekts kann sich diese Sprache mehr Raum verschaffen, neue Perspektiven eröffnen.

Überdies wird der Nationalpark zu einem wichtigen Förderer der regionalen Kultur und Identität. Er verpflichtet sich zum Erhalt der Zeugnisse der bäuerlichen Kultur, der historischen Verkehrswege und der Kulturlandschaften, wie z.B. der Trockensteinmauern oder der Alpbetriebe.

Parc Adula stärkt die kulturelle Autonomie der Region und bringt zudem die Einwohner der Gebiete rund um das Rheinwaldhorn einander näher. Dies fördert die Kenntnis des anderen und stärkt den Gemeinschaftssinn, der die gesamte Schweiz zusammenhält.

... der Vertrag wird auf zehn Jahre festgelegt. Danach wird eine Bilanz gezogen, um dann zu entscheiden, ob wir den Weg weitergehen oder nicht ...

Für die Umgebungszone wird es keinerlei neue Auflagen geben. Hier wird sich eine in dem Gebiet und unserer alpinen Tradition verwurzelte Wirtschaft entwickeln können. Das Label Parc Adula wird unseren typischen Produkten bessere Sichtbarkeit verschaffen und die Bedeutung unserer Region national und international erhöhen.

Die Finanzierung des Parc Adula wird zu 60% vom Bund und zu 20% von den Kantonen Graubünden und Tessin übernommen. Die verbleibenden 20% bringen die Gemeinden und Sponsoren auf. Insgesamt werden jährlich 5.2 Millionen Franken in Projekte und Arbeitsplätze investiert.

Mit diesem Projekt kann es uns gemeinsam gelingen, das Ausbluten unserer Täler zu stoppen, Arbeitsplätze zu erhalten und unseren Kindern und Enkeln eine Zukunft in ihrer geliebten Heimat zu sichern. Allein die Verwaltung von Parc Adula wird in den fünf Parkregionen über 18 Arbeitsplätze schaffen. Und viele weitere werden indirekt entstehen. Die Gewinner werden wir alle gemeinsam sein — ob Bauer oder Restaurantbesitzer, ob Lehrerin oder Schüler, ob Käserin oder Handwerker.

Wir haben so viel Potenzial, Ressourcen und reiche Schätze. Wir sollten sie nicht vergeuden! Lassen wir uns diese Chance nicht entgehen.

Die Vorteile des Nationalparks.



- Parc Adula heisst wirtschaftliche Entwicklung der Parkregionen
- Parc Adula garantiert eine bessere Sichtbarkeit der Regionen
- Parc Adula erhält und fördert die hohen kulturellen und natürlichen Werte und garantiert ebenso die Pflege der Kulturlandschaft
- Parc Adula fördert und unterstützt die Forschung auf nationaler und internationaler Ebene
- Parc Adula unterstützt die Entwicklung und Förderung neuer Angebote für nachhaltigen Tourismus
- Mit dem Parklabel unterstützt Parc Adula die Aufwertung der regionalen Produkte und Dienstleistungen
- Parc Adula fördert erneuerbare Energien
- Parc Adula schützt die Kultur und Traditionen der Regionen
- Parc Adula entsteht aus dem Willen des Volkes, das seine Entscheidung alle zehn Jahre erneuern muss
- Parc Adula verbessert die Attraktivität der Regionen durch neue Arbeitsplätze
- Parc Adula erschliesst und erhält die Räume von hoher ökologischer und natürlicher Bedeutung.

In den letzten sechs Jahren hat Parc Adula über 80 lokale Projekte auf den Gebieten Umwelt, Wirtschaft, Kultur und Bildung entwickelt, begleitet und unterstützt. Weitere Informationen: www.parcadula.ch/projekte



Die Kernzone: Zum Erhalt unseres landschaftlichen und natürlichen Erbes.

Die Kernzone von Parc Adula erstreckt sich auf einem Gebiet von 142 km², in dem laut der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung die freie Entwicklung der Natur zu garantieren ist. Aufgrund dieser Verordnung wurde ein Reglement erstellt, das die in dieser Art einzigartige alpine Umwelt schützen soll.

Das bedeutet aber nicht, dass die Kernzone für den Menschen und seine Aktivitäten gesperrt ist. Im Gegenteil: Dank des engmaschigen Wege- und Routennetzes des Parks für den Sommer und den Winter, auf denen Wanderer und Alpinisten zu allen Gipfeln der Zone gelangen, kann die Kernzone das ganze Jahr über besucht werden. Die jahrhundertealte Tradition der Alpbewirtschaftung bleibt erhalten, ebenso wie die Berghütten, die im Bergtourismus ein unverzichtbarer Anlaufpunkt sind. Die Versorgung erfolgt in beiden Fällen über Helikopter. Das Jagen ist allerdings nicht gestattet. Dabei ist aber zu bedenken, dass über 70% des für die Kernzone vorgesehenen Gebietes schon heute Jagdbanngebiet ist.

Nutzungsreglement Kernzone

V. Parkspezifische Anwendung von Art. 17 PäV

1. Wege und Parkrouten (Art. 17 Abs. 1 lit. a PäV)

1.1 Wegegebot.

- a. Die Kernzone darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und alpinen Parkrouten begangen werden (Wegegebot). Der Zutritt zur Kernzone ist ganzjährig gewährleistet, unterschieden nach Sommer und Winter. Im Bereich der militärischen Schiessplätze richtet sich die Zugänglichkeit zusätzlich nach den betreffenden Publikationen des VBS (Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport).
- b. Die Eigentümer und Bewirtschafter der Alpen, der Hütten für Besucher und der bestandeschützten Bauten und Anlagen sowie weitere speziell legitimierte Personen und Personengruppen (wie Hirten, Wildhüter, Ranger, patentierte Strahler oder Personen, die an einem von der Parkträgerschaft bewilligten Forschungsprojekt arbeiten) können sich in dem Masse abweichend vom Wegegebot bewegen, als dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit objektiv nötig ist.

1.2 Wege, alpine Parkrouten und Aufenthaltsbereiche im Sommer.

- a. Die Wege sind markiert und dürfen nicht verlassen werden.

- b. Die alpinen Parkrouten sind so zu begehen wie sie von der Parkträgerschaft beschrieben sind.
- c. Als Aufenthaltsbereiche sind Flächen bezeichnet, auf denen sich die Besucher frei bewegen können. In Abweichung zu Ziffer V./1.1/b. dieses Reglements ist das Baden in Aufenthaltsbereichen erlaubt. Sie sind ausgedehnt:
 - um öffentlich zugängliche Hütten;
 - an Aussichtspunkten und an Orten, die sich besonders für die Wildtierbeobachtung oder für das längere Verweilen eignen;
 - für Bereiche, in denen das Klettern erlaubt ist (Sport- und Übungsgelände ausserhalb von alpinen Parkrouten).

Anhang B1: Wege, alpine Parkrouten und Aufenthaltsbereiche im Sommer

1.3 Alpine Parkrouten im Winter.

Die alpinen Parkrouten im Winter sind so zu begehen wie sie von der Parkträgerschaft beschrieben sind.

Anhang B2: Alpine Parkrouten im Winter

2. Mitführen von Tieren (Art. 17 Abs. 1 lit. a PÄV)

- 2.1 Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich verboten.
- 2.2 Das Halten von Herdenschutzhunden sowie von Hüttenhunden ist während des Betriebs der Alpen und der öffentlich zugänglichen Hütten erlaubt. Soweit es der Arbeitszweck erfordert, besteht kein Leinenzwang.
- 2.3 Die Eigentümer bestandesgeschützter Bauten im Sinne von Ziffer V./4.1/a dürfen ihren eigenen Hund auf dem kürzesten Weg — und dabei soweit wie möglich auf den festgelegten Wegen und Parkrouten gemäss Anhang B1 — von der Kernzonengrenze bis zum Gebäude durch die Kernzone mitführen. Die Hunde müssen an der Leine geführt und beim Gebäude im Freien dauernd angeleint bleiben. Diese Abweichung gilt ausdrücklich nicht für Gäste der Gebäudeeigentümer oder für Mieter.
- 2.4 Auf den markierten Wegen sind Saumtiere für den Materialtransport erlaubt, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Parkträgerschaft und den Eigentümern der betreffenden Nutzungen geregelt ist.

3. Fahrzeuge und Luftfahrzeuge (Art. 17 Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 4 PÄV)

3.1 Grundsatz.

Das Befahren der Kernzone mit Fahrzeugen jeglicher Art sowie das Starten und Landen sowie das Überfliegen mit Luftfahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten.

3.2 Transporte zur ordentlichen Versorgung.

- a. Die Zulässigkeit des Befahrens von Strassen und Wegen sowie von Helikopterflügen für die Versorgung von Nutzungen, die in der Kernzone zulässig sind, richtet sich nach dem Betriebskonzept der betreffenden Einrichtung (insb. Alpen und öffentlich zugängliche Hütten) oder nach dem Inventar für

Bauten und Anlagen gemäss Ziffer V./4.3.

- b. Die Parkträgerschaft unterstützt die Eigentümer und Betreiber der betreffenden Einrichtungen bei der Optimierung der nötigen Transporte; die Einzelheiten werden in Betriebskonzepten oder gestützt auf das Inventar für Bauten und Anlagen gemäss Ziffer V./4.3 vertraglich vereinbart.

3.3 Ausserordentliche Transporte.

- a. Zur Rettung von Menschen sind Transporte mit dem fallweise geeigneten Transportmittel gestattet.
- b. Transporte zur Rettung von Tieren oder zur Bergung von Sachen (z.B. nach ausserordentlichen Naturereignissen) erfolgen nach der Praxis und im Einvernehmen mit den dafür zuständigen Behörden (Jagd- und Forstaufsicht, Landwirtschaftsverwaltung, Gemeinden).

3.4 Luftfahrt im besonderen.

Für die Luftfahrt in der Kernzone sind insbesondere Art. 17 Abs. 4 PÄV sowie die Aussenlandverordnung (AuLaV, SR 748.132.3) massgebend. Zur Etablierung eines geeigneten Monitorings sorgt die Parkträgerschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden für eine Dokumentation der Helikopterflüge.

4. Bauten und Anlagen (Art. 17 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 PÄV)

4.1 Bestandesschutz.

- a. Gemäss Art. 17 Abs. 3 Satz 1 PÄV haben Bauten und Anlagen, welche im Zeitpunkt der Errichtung des Parks rechtmässig bestehen und bestimmungsgemäss nutzbar sind, Bestandesschutz.
- b. Bestandesgeschützte Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und in der bis anhin zulässigen Art genutzt werden. Jede Änderung, welche über den reinen Unterhalt hinausgeht, ist bewilligungspflichtig. Die Parkträgerschaft unterstützt die Eigentümer bei der Optimierung der betreffenden Nutzungen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, insb. hinsichtlich Verbesserungen in den Bereichen Ver- und Entsorgung inkl. Energie.
- c. Liegt eine bestehende Baute oder Anlage nicht im öffentlichen Interesse, so ist sie bei sich bietender Gelegenheit zu beseitigen (Art. 17 Abs. 3 Satz 2 PÄV). Solange eine bestehende Baute oder Anlage Bestandesschutz gemäss lit. a. genießt und lediglich im Rahmen gemäss lit. b. unterhalten wird, überwiegen die privaten Interessen an deren Bestand. In solchen Fällen ist die Beseitigung nur gestützt auf eine entsprechende vertragliche Vereinbarung oder gestützt auf eine rechtskräftige formelle Enteignung und gegen volle Entschädigung möglich.
- d. Bauten und Anlagen, welche im Zeitpunkt der Errichtung des Parks nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbar sind (Ruinen), sollen in der Regel nur soweit zurückgebaut werden, als dies aus umweltrechtlichen, sicherheitstechnischen oder ästhetischen Gründen nötig ist. Dasselbe gilt für Bauten und Anlagen, welche während der Betriebsphase aufgegeben werden und zu Ruinen verkommen.

4.2 Kernzonen-konforme Bauten und Anlagen.

- a. Bauten und Anlagen sind kernzonen-konform, wenn sie gemäss Parkkonzept (Managementplan) eine Funktion im Betrieb des Nationalparks haben. Dies betrifft öffentlich zugängliche Hütten, Bauten und Anlagen für die Alpwirtschaft sowie Anlagen im Zusammenhang mit der Besucherlenkung oder zur Information und Umweltbildung.
- b. Die Zulässigkeit von baulichen Änderungen und teilweisen Nutzungsänderungen bestehender Hütten und Alpwirtschaftsgebäude (inkl. ergänzende Neubauten oder Ersatzneubauten) wird gestützt auf die betreffenden Betriebskonzepte beurteilt.

4.3 Inventar.

- a. Über die Bauten und Anlagen in der Kernzone führt die Parkträgerschaft ein Inventar. Es enthält für jedes Objekt zumindest Angaben zur Eigentümerschaft, einen Grundbuch-Auszug und eine photographische Dokumentation der äusseren Erscheinung des Gebäudes sowie des dazugehörigen Umschwungs. Ergänzend dazu enthält das Inventar einen Beschrieb der Erschliessung (Zugang, Ver- und Entsorgung), der mit der Eigentümerschaft bestimmt und nötigenfalls mit einer Kooperationsvereinbarung gesichert wird. Solange das Inventar nicht vorliegt, umfasst die zulässige Nutzung gemäss Ziffer V./4.1/b auch die bisher ausgeübte, objektiv zweckmässige Nutzung des Umschwungs wie Grasschnitt, Einzäunung und Holznutzung in der unmittelbaren Umgebung.
- b. Das Inventar bildet wenigstens den Ausgangszustand ab (Nullerhebung) und enthält Angaben zur angestrebten Entwicklung. Es wird während des Betriebs des Parks mindestens alle vier Jahre so nachgeführt, dass es als Grundlage für Massnahmen und Projekte in der jeweils nächsten Programmperiode dienen kann.

5. Bodenveränderungen (Art. 17 Abs. 1 lit. d PÄV)

- a. Die Vornahme von Bodenveränderungen ist grundsätzlich verboten.
- b. Vorbehalten bleiben:
 - Massnahmen im Rahmen eines bewilligten Forschungsprojekts und die Bestimmungen über das Strahlen (Ziffer V./10.2);
 - Massnahmen nach ausserordentlichen Naturereignissen, soweit sie der Wiederherstellung des Wegnetzes oder von kernzonen-konformen Bauten dienen (Ziffern V./1.2 a und 4.2 a), oder wenn sie zur Vermeidung oder Behebung von erheblichen Schäden an Sachwerten unumgänglich sind.

6. Landwirtschaftliche Nutzung (Art. 17 Abs. 1 lit. e PÄV)

6.1 Weideperimeter und Betriebskonzept.

- a. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nur von Sömmerungsbetrieben auf klar begrenzten Flächen zulässig. Zur Gewährleistung der Einhaltung der

bezeichneten Weideperimeter (zulässige Sömmerungsflächen) müssen die Herden entsprechend ausreichend überwacht werden bzw. behirtet sein.

Anhang C: Weideperimeter

- b. Das Betriebskonzept regelt, gestützt auf den Bewirtschaftungsplan, gemäss Sömmerungsverordnung (SöBV, SR 910.133) auch die übrigen betrieblichen Belange, vorab die Anforderungen an die Bauten und deren Nutzungen sowie die Versorgung (Verkehr, Ver- und Entsorgung) und allfällige Funktionen der einzelnen Alp für Besucher (Bewirtung, Information und Umweltbildung).
- c. Das Betriebskonzept wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Eigentümern und der Parkträgerschaft gesichert. Die Betreiber der Alpen und die zuständigen kantonalen Stellen sind sachgerecht in die Erarbeitung des Betriebskonzepts einzubeziehen.
- d. Spätestens zwei Jahre nach Beginn der ersten Betriebsphase liegen für alle Alpen, welche betriebliche Einrichtungen in der Kernzone aufweisen, Betriebskonzepte vor.

6.2 Änderung der Weideperimeter und der Betriebskonzepte.

- a. Ziel ist, die Weideperimeter im Umfange von einem Viertel der Kernzonenfläche (Ausgangszustand) im Laufe des Parkbetriebs langfristig auf 15% zu reduzieren.
- b. Wird eine Alp zwei aufeinander folgende Sommer nicht bestossen, wird das Betriebskonzept überprüft und die Kooperationsvereinbarung wenn nötig angepasst.
- c. Ab Beginn der ersten Betriebsphase sind ausschliesslich die in Anhang C bezeichneten Weideflächen nutzbar. Vergrösserungen der Weideflächen und der Normalstösse sind ausgeschlossen. Künftige Reduktionen der Weideflächen oder der Normalstösse werden den Eigentümern entschädigt, künftige Reduktionen des Normalstosses den Bewirtschaftern.

7. Wald (Art. 16 Abs. 3 und 17 Abs. 1 lit. e PÄV)

7.1 Waldfläche unterhalb der Waldgrenze (Art. 16 Abs. 3 PÄV).

Mittel- und langfristig sind genügend Waldflächen unterhalb der Waldgrenze in ausreichender Qualität sicherzustellen. Die derzeit fehlenden Flächen können durch Vergrösserung der Kernzone oder durch Aufgabe der Beweidung von Waldpotenzialflächen gewonnen werden. Ziel für die erste Betriebsphase ist, 3 km² zusätzliche Waldflächen ausweisen zu können bzw. Flächen, auf denen sich der Wald frei entwickeln kann (Potenzialflächen). Konkrete Massnahmen bzw. einzelne Etappen der nötigen Vergrösserung der Waldfläche unterhalb der Waldgrenze werden in der vierjährigen Programmvereinbarung festgelegt, abgestimmt auf die übrigen Nutzungen in der Kernzone.

7.2 Waldwirtschaftliche Nutzung (Art. 17 Abs. 1 lit. e PÄV).

- a. Die waldwirtschaftliche Nutzung ist grundsätzlich verboten.
- b. Vorbehalten bleiben:

- die nötigen Massnahmen zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Flächen ausserhalb der Kernzone durch Ereignisse wie Waldbrand, Borkenkäfer-Massenvermehrung, Gerinneblockade durch Rutschung oder Felssturz und Lawinen;
- Erhaltungsmassnahmen in Schutzwäldern: im Perimeter des Schutzwaldes hat die Schutzfunktion Priorität. Die Überlagerung einer Kernzone mit einem Schutzwald ist möglich unter der Bedingung, dass die für den Erhalt der Schutzfunktion erforderlichen Eingriffe den Anforderungen nach Art. 17 PÄV nicht widersprechen. Dazu sind eine eingehende Risikoabschätzung sowie eine Interessensabwägung durch die zuständigen Behörden erforderlich.
- die Weidenutzung auf einzelnen klar begrenzten Flächen gemäss Anhang C (Waldweide innerhalb der Weideperimeter).

8. Fischerei (Art. 17 Abs. 1 lit. f PÄV)

- Die Fischerei ist auf dem gesamten Gebiet der Kernzone verboten.
- Bäche, in denen die Grenze der Kernzone verläuft, dürfen von der Umgebungszone aus befischt werden.
- Der Umgang mit gebietsfremden Arten in Gewässern der Kernzone wird von den zuständigen kantonalen Stellen in Absprache mit dem BAFU bestimmt.

9. Jagd (Art. 17 Abs. 1 lit. f PÄV)

- Die gesamte Kernzone wird als eidgenössisches Jagdbanngebiet bezeichnet.

Anhang D: Integral und partiell geschützte Teile des Jagdbanngebietes

- Massnahmen zur Begrenzung von Beständen jagdbarer Arten sind ohne vorgängige Anhörung des BAFU nur in den partiell geschützten Teilen des Jagdbanngebietes und nur beim Rothirsch zulässig. Mit Zustimmung des BAFU können in Ausnahmefällen Rothirschbestände auch in integral geschützten Teilen des Jagdbanngebietes reguliert werden. Die nötigen Entnahmen müssen den Charakter von Spezialjagden haben und folgenden Anforderungen genügen: zeitliche und örtliche Beschränkung, detaillierter Abschussplan, eingeschränkter Personenkreis mit Spezialbewilligung, Erfolgskontrolle sowie Transparenz gegenüber der Parkträgerschaft und dem Bund.
- Im gesamten Jagdbanngebiet erfolgen Sanitätsabschüsse kranker und verletzter Tiere (Tierschutz und Seuchenbekämpfung) und einzelne Kontrollabschüsse (Screening zur Gesundheitskontrolle der Bestände) durch die kantonale Jagdaufsicht.
- Die Entnahme von Steinböcken in der Kernzone ist nur gestützt auf einen vom BAFU genehmigten Abschussplan gemäss eidg. Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS, SR 922.27) und gemäss Art. 17 Abs. 2 PÄV ausnahmsweise zulässig. Steinbockabschüsse sind auf höchstens 10% der Fläche der Kernzone zu begrenzen.
- Gegen Schäden durch Grossraubtiere sind grundsätzlich nur präventive Massnahmen, insbesondere alpbewirtschaftungsplanerische Massnahmen und

Herdenschutzmassnahmen, erlaubt. Abschüsse in der Kernzone sind gemäss Art. 8 und 9 VEJ (Verordnung über die eidg. Jagdbanngebiete, SR 922.31) nicht möglich (Eingrenzung auf jagdbare Tierarten).

10. Sammeln (Art. 17 Abs. 1 lit. g PÄV)

10.1 Grundsatz.

- Das Sammeln von Gesteinen, Mineralien, Fossilien, Pflanzen und Pilzen sowie das Fangen von Tieren ist grundsätzlich verboten.
- Vorbehalten bleiben Massnahmen, welche im Rahmen eines bewilligten Forschungsprojekts vorgenommen werden sowie die Bestimmungen über das Strahlen.

10.2 Strahlen.

- Abweichend vom Sammelverbot ist das Strahlen unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen teilweise erlaubt.
- Die Kernzone wird in drei Gebietstypen aufgeteilt, in denen das Strahlen ganz verboten (Zone I) oder unter den in lit. c aufgeführten einschränkenden Voraussetzungen erlaubt ist (Zonen II und III).

Anhang E: Gebietseinteilung Strahlen

- Neben den örtlichen und zeitlichen Einschränkungen gemäss Anhang E sind folgende Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten:
 - Erforderliche Zusatzregistrierung zum Strahlen in den dafür freigegebenen Gebieten der gesamten Kernzone während höchstens 30 Tagen und nur für Inhaber von Jahrespatenten (Gemeinde Lumnezia (Vrin): Wochenpatent).
 - Nur erlaubt, soweit die geschlossene Vegetationsdecke nicht zerstört wird (offener Fels und Geröllhalden).
 - Bei Aufgabe der Kluft: Zurücklassen des Fundortes im ursprünglichen Zustand.
 - Auf- und Abstieg soweit als möglich auf den festgelegten Wegen und Parkrouten gemäss Anhang B1.
 - Nur Handwerkzeuge erlaubt (keine Maschinen und kein Sprengstoff).
 - Grössere Funde können nur mit Zustimmung der Parkträgerschaft mit dem Helikopter geborgen werden.
 - Führung einer Meldekarte mit Angabe der Arbeitstage, der Fundorte und der Funde (Qualität und Grösse).
 - Pflicht, die Funde aus der Kernzone der wissenschaftlichen Forschung und für Ausstellungen zur Verfügung zu stellen.
- Die Sammeltätigkeiten der Strahler und deren Auswirkungen werden anhand der Meldekarten von der Parkträgerschaft gesamthaft dokumentiert, im Rahmen des Forschungs- und Monitoringkonzepts ausgewertet und der Forschungskommission zur Begutachtung unterbreitet. Für Gebiete, in denen die freie Entwicklung der Natur wider Erwarten beeinträchtigt wird oder neuerdings

Beeinträchtigungen objektiv befürchtet werden müssen, ist das Strahlen jeweils auf den Beginn einer neuen Betriebsphase entsprechend neu zu regeln.

- e. Die Strahlertätigkeit wird in den ersten 4 Jahren der ersten Betriebsphase kontingentiert. Im Einzelnen erfolgt diese Kontingentierung in den folgenden drei Schritten:
 - Ab Start der Betriebsphase (2018): Erhebung der Strahlertätigkeit durch die einzelnen Bündner Gemeinden bzw. den Kanton Tessin anhand der Meldekarten.
 - Im dritten Jahr nach Start der ersten Betriebsphase (2020): 1. Auswertung der Strahlertätigkeit 2018/19 auf den Kernzonenflächen der einzelnen Gemeinden, und zwar sowohl in quantitativer Hinsicht (Häufigkeit und Länge der Strahlertätigkeit) als auch in qualitativer Hinsicht (Berücksichtigung der Sensibilität der konkreten Standorte der bearbeiteten Kluften); 2. Bestimmung der Kontingente pro Bündner Gemeinde und für den Kanton Tessin (unter Berücksichtigung der speziellen Situation in Olivone) für die folgenden zwei Jahre (2020/21); 3. Definition des langfristig nötigen Reduktionsziels.
 - Ab 2022: 2-jährliche Festlegung der Kontingente unter Berücksichtigung des Reduktionsziels.

11. Weitere Verhaltensregeln in der Kernzone

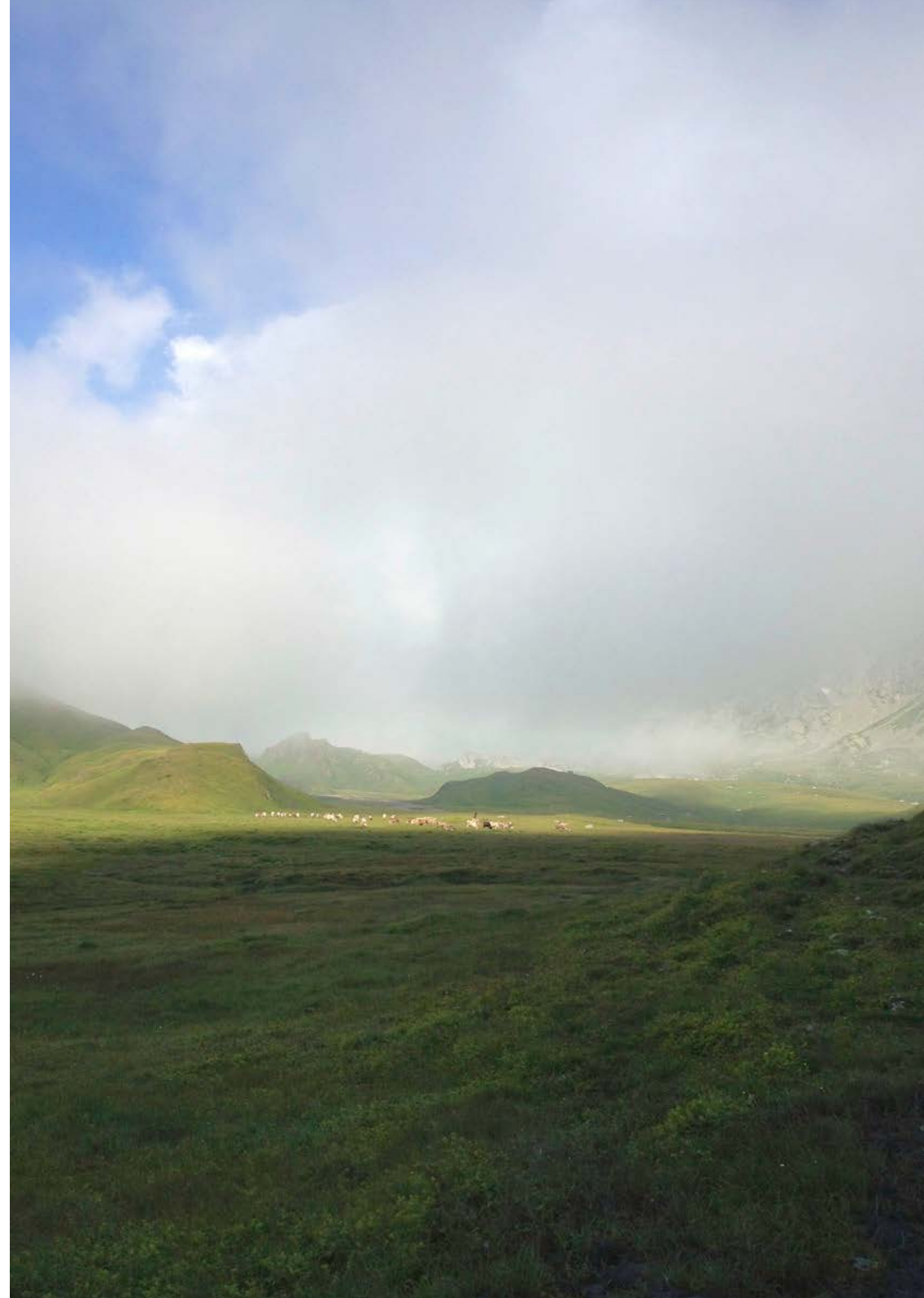
- a. Keinerlei Abfälle liegen lassen.
- b. Kein Baden in Seen und Bächen; in den Aufenthaltsbereichen gemäss Ziffer V./I.2/c ist das Baden erlaubt.
- c. Kein Feuer machen.
- d. Kein Übernachten im Freien (Biwakieren und Campieren verboten).

12. Kennzeichnung

Personen und Personengruppen, welche sich auf Grund ihrer Funktion abweichend von den allgemein für Besucher geltenden Regelungen in der Kernzone bewegen müssen, haben sich in Ausübung ihrer speziellen Tätigkeit in der mit der Parkträgerschaft vereinbarten Weise zu kennzeichnen und bei Bedarf auszuweisen (Dienstausweis, Strahlerpatent u.ä.).

Anhänge zum Nutzungsreglement

- A Übersichtsplan Kernzone
- B1 Wege, alpine Parkrouten und Aufenthaltsbereiche im Sommer
- B2 Alpine Parkrouten im Winter
- C Weideperimeter
- D Integral und partiell geschützte Teile des Jagdbanngbietes
- E Gebietseinteilung Strahlen



Die Gründung von Parc Adula.

1.1 Der Parc Adula gilt als gegründet und das Dossier für die Verleihung des Nationalparklabels gemäss Art. 23j NHG (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz) an die Eidgenossenschaft als zugestellt, wenn:

- sämtliche Gemeinden mit Kernzone auf ihrem Territorium den Nationalpark in der Volksabstimmung annehmen; oder
- mindestens 13 Gemeinden den Nationalpark in der Volksabstimmung annehmen, sofern sie die territorialen Anforderungen zur Verleihung des Parklabels gemäss Art. 23f NHG und Art. 16 ff. PÄV (Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung) erfüllen.

1.2 Wenn der Park nicht im Sinne von Ziffer 1.1 als gegründet gilt, können sich die dem Park zustimmenden Gemeinden für die Erarbeitung eines neuen Nationalparkvorschlages entscheiden. Dieser neue Vorschlag ist wieder der Volksabstimmung zu unterbreiten.

2. Die Gemeinden, welche den Nationalpark nicht annehmen, werden vom Parkperimeter ausgeschlossen sein und am Park nicht teilnehmen. Ebenfalls werden Gemeinden mit nur Umgebungszone vom Parkperimeter ausgeschlossen sein, wenn ihr Territorium aufgrund der Entscheide anderer Gemeinden nicht am Parkperimeter angrenzen wird.



Ziel und Zweck der Teilrevision Ortsplanung.

Die räumliche Sicherung des Nationalparks und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten müssen gemäss Art. 27 der Pärkeverordnung über die Richt- und Nutzungsplanung (Ortsplanung) erfolgen. Die Ortsplanungen der Kernzonen-Gemeinden sind somit anzupassen. Da in der Umgebungszone gemäss Pärkeverordnung keine neuen gesetzlichen Bestimmungen resultieren, werden in der Ortsplanung ausschliesslich die Kernzone und die für sie geltenden Schutzvorschriften festgelegt.

Das Ziel der Teilrevision der Ortsplanung ist die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Kernzone des Parc Adula im Zonenplan mit Vorschriften im Baugesetz. Die Infrastrukturen (Wege/Hütten/Aufenthaltsbereiche) innerhalb der Kernzonen werden in der Erschliessungsplanung und im Baugesetz festgesetzt.

Richtplanung

Die Anpassung des Kantonalen Richtplanes Tessin und der Kantonalen und Regionalen Richtpläne Graubünden erfolgt parallel zur vorliegenden Ortsplanungsrevision.

Im Kanton Graubünden erfolgt, parallel zur Kantonalen Richtplanung, die stufengerechte behördenverbindlich Festsetzung in den Regionalen Richtplänen Moesa, Viamala und Surselva in Abstimmung mit dem Parkvertrag und dem Nutzungsreglement Kernzone. Der Parkperimeter, die Kern- und Umgebungszone sowie die räumlich relevanten Hütten, Wege und Aufenthaltsbereiche werden in der Richtplankarte verankert.

Die Charta Parc Adula

Die Charta Parc Adula mit Parkvertrag, Statuten, Nutzungsreglement Kernzone und Managementplan, bildet die Grundlage für die raumplanerischen Umsetzung.

Teilrevision Ortsplanung

Der Zonenplan erfährt folgende Ergänzungen:

- Ausscheidung einer neuen überlagernden Zone Kernzone Parc Adula
- Bestehende Festlegungen und Bestimmungen innerhalb der Kernzone bleiben weiterhin in Kraft (z.B. Natur- und Landschaftsschutzzonen)
- Alle weiteren Inhalte des Zonenplans sind durch die Teilrevision nicht betroffen und bleiben in Kraft

Der Generelle Erschliessungsplan (GR) oder Erschliessungsplan (TI) erfährt innerhalb der Kernzone folgende Ergänzungen:

- Bestehende und geplante Wege
- Aufenthaltsbereiche und Hütten
- Alle weiteren Inhalte der Erschliessungsplanung sind durch die Teilrevision nicht betroffen und bleiben in Kraft.

Die Alpinen Parkrouten, über welche der Nationalpark im Sommer und im Winter zugänglich ist, werden in der Erschliessungsplanung nicht dargestellt, da sie räumlich nicht exakt festgelegt werden können. Sie werden jedoch in den Anhängen zum Nutzungsreglement Kernzone beschrieben und dargestellt.

Alle weiteren Inhalte der Erschliessungspläne sind durch die Teilrevision nicht betroffen und bleiben in Kraft. Im Baugesetz werden in einem Artikel die Grundsätze zum Schutz der Kernzone Parc Adula definiert. Bezüglich den Anforderungen an die Kernzone und den Bestimmungen wird auf das Nutzungsreglement Kernzone verwiesen.

Bauten und Anlagen, welche zum Zeitpunkt der Errichtung des Parks rechtmässig bestehen, sind in ihrem Bestand geschützt. Privat genutzte Bauten dürfen nur unterhalten und in der bis anhin zulässigen Art genutzt werden. Erweiterungen, Abbruch und Wiederaufbau sowie Umnutzung sind ausgeschlossen.

Verfahren und Organisation

Das Verfahren zur Ortsplanungsrevision ist eingebettet in das Verfahren zur räumlichen Sicherung des Park-Konzeptes. Alle Verfahren werden mit der Festsetzung und Abstimmung der Parc-Charta koordiniert. Grundlage für die Abstimmung über die raumplanerische Umsetzung in Richt- und Ortsplanung bildet der Entscheid über die Parc Charta. Nur bei einem positiven Entscheid, kommt die Teilrevision der Ortsplanung auch zur Abstimmung.

Hauptgründe der Skeptiker und Parkgegner und Antworten des Vereins Parc Adula.

1. Der Park wird zu einem Indianerreservat

Den Nationalpark einem Indianerreservat gleichzusetzen, ist eines der häufigsten Vorurteile der Parkgegner. Man befürchtet, das Gebiet würde zu einem Freilichtmuseum, einer geschützten Region, in der die Einwohner jeder Selbstbestimmung beraubt wären.

Antwort des Vereins Parc Adula

Der Vergleich mit einem Indianerreservat ist vollkommen abwegig und wird nur von uninformatierten Personen benutzt. Er entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage und ein solches Reservat widerspräche gänzlich den Absichten des Projekts Parc Adula. Der Zweck eines Nationalparks der neuen Generation ist nicht der eines Indianerreservats.

Häufig wird als Beispiel der Parc Naziunal Svizzer im Engadin genannt. Dieser Park untersteht aber einem anderen Gesetz und ist als Nationalpark der höchsten Schutzklasse eingestuft. Hier sind menschliche Tätigkeiten nicht gestattet und der Park ist der Öffentlichkeit nur während einer kurzen Zeit im Jahr zugänglich. In einem Nationalpark der neuen Generation wie dem Parc Adula ist die Kernzone das ganze Jahr über zugänglich und menschliche Tätigkeiten, wie Alpwirtschaft, Betrieb von Hütten und Wandern sind erlaubt.

Ein Nationalpark der neuen Generation besteht aus zwei verschiedenen Zonen:

- 1) **der Umgebungszone.** Zu ihr gehören im Wesentlichen die Täler, die urbanen Zentren, aber auch die Alpen und Hochgebirge. Aus legislativer und raumplanerischer Sicht wird sich in dieser Zone nichts ändern. Auf diese Weise wird man das Parklabel „Nationalpark“ nutzen dürfen, um lokale Produkte und Dienstleistungen besser zu vermarkten.
- 2) **der Kernzone.** Es handelt sich um ein Gebiet im Hochgebirge, das schon heute zu 70% Jagdbanngebiet ist und verschiedenen Bundes- und Kantonsgesetzen sowie Gemeindeverordnungen unterliegt. Für diese Zone ist ein neues Reglement ausgearbeitet worden. **Das vollständige Nutzungsreglement für die Kernzone ist auf den Seiten 9—16 dieser Broschüre zu finden.** Für die Kernzone ist eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, damit bestimmte Tätigkeiten weiterhin ausgeführt werden können.

Den Perimeter der Umgebungszone und der Kernzone finden Sie auf der Seite:
www.parcadula.ch/perimeter

Die internationale Klassifikation der Pärke (IUCN) finden Sie auf der Seite:
www.iucn.org

2. Die Bundesverordnung enthält ausschliesslich Verbote

Von den Gegnern des Nationalparkprojekts ist besonders häufig zu hören, dass die Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung Parc Adula dazu zwingen würde, sowohl die Kern- als auch die Umgebungszone übermässig zu reglementieren und mit Verboten zu belegen.

Antwort des Vereins Parc Adula

In der Verordnung legt der Bundesrat die rechtlichen Eckpunkte für die Gründung von Schweizer Pärken fest. In diesem Gesetzestext sind die Anforderungen beschrieben sowie die möglichen Ausnahmen genannt. Somit bestimmt die **Charta Parc Adula** (und sein Kernzonen-Reglement) die gültigen Richtlinien fürs Parkgebiet.

Die Charta Parc Adula ist der Vertrag zwischen den Gemeinden und dem Verein Parc Adula. Sie gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren und muss dann erneut dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. In der Charta sind Inhalte und Organisation des Parks in allen Einzelheiten beschrieben.

Für die Kernzone gilt eine Reihe von Verhaltensregeln. Es gibt einige Ausnahmen, damit die für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Gefüge der Regionen wichtigen Tätigkeiten weiterhin möglich sind (so z.B. der Hütten- und Alpweidenbetrieb).

Das vollständige Nutzungsreglement für die Kernzone ist auf den Seiten 9—16 dieser Broschüre zu finden.

Für die Umgebungszone gibt es keine neuen raumplanerischen Regelungen, sondern lediglich eine Reihe von Leitlinien für die Aktivitäten von Parc Adula. Für Gemeinden, regionale Einrichtungen, Verbände und Bürger ist die Umsetzung dieser Leitlinien rein freiwillig.

Die Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung finden Sie auf der Seite:

www.admin.ch/opc/it/classified-compilation/20071162/index.html

Die Charta von Parc Adula kann in den Gemeindekanzleien eingesehen werden, oder Sie finden Sie auf der Seite:

www.parcadula.ch/charta

3. Ein unnötiges Projekt: Wir sind schon ein Nationalpark

Ein weiteres häufig diskutiertes Gegenargument ist die Aussage, unsere herrliche Alpenregion sei bereits ein Nationalpark und die offizielle Gründung sei damit unnötig.

Antwort des Vereins Parc Adula

Der geplante Nationalpark liegt ohne Zweifel in einem der ausserordentlichsten und interessantesten Gebiete der Schweiz, mit einer dreisprachigen Kultur und Tradition. Aus diesem Grund hat der Bund im Jahr 2010 Parc Adula den Titel „Nationalpark-Kandidat“ zuerkannt.

Ein Nationalpark ist kein unnötiger Überbau, nicht nur ein weiteres Etikett unter den vielen bereits bestehenden Labels. Bereits in diesen Jahren als Kandidat hat Parc Adula die Förderung zahlreicher lokaler Projekte übernommen: von der Bewirtschaftung der Alpenlandschaft (z.B. Wiederaufbau der Trockensteinmauern, Entbuschung zur Wiedergewinnung der Weidelandschaften, Pflege der Kastanienselven und der beweideten Lärchenwälder) bis hin zur Förderung der Wirtschaft (Berghütten, Routen, Handwerk, Gastronomie, Kultur- und Sportevents).

Mit der Verleihung des Labels „Nationalpark“ durch den Bund liegt die Gesamtfinanzierungssumme bei 5.2 Millionen Franken jährlich. Dies erhöht die Kapazitäten von Parc Adula und bietet die Möglichkeit, sich als einflussreicher Akteur in seiner Region zu positionieren. Wie schon bisher möchte Parc Adula all jene lokalen Initiativen fördern, die der Aufwertung der Region und ihrer Kultur dienen.

Die bisher im Parkgebiet durchgeführten Projekte sind im Internet unter **www.parcadula.ch/projekte** zu finden.

Neben der Förderung lokaler Initiativen hat Parc Adula zum Ziel, die Beziehungen zwischen den Parkregionen zu stärken. Viele Probleme und Chancen der heutigen Regionen des Alpenraums sind den fünf Parkregionen gemein. Allerdings gibt es keinen Ort, an dem man sich treffen und Ideen und Ressourcen bündeln kann, um gemeinsame Lösungen zu finden.

Einigkeit macht stark: Diese Devise schwingt stark in unserer Identität als Alpenbewohner mit. Ein Nationalpark ist nicht nur eine grosse Gelegenheit zur Stärkung des Regionalmarketings, sondern er erhöht auch das politische Gewicht unserer Regionen auf Kantons- und Bundesebene. Und damit wird er es uns auch erleichtern, Unterstützung für Initiativen innerhalb der Parkregionen zu erhalten.

Die vorgeschlagene Organisationsstruktur finden Sie auf der Seite:

www.parcadula.ch/struktur

Die Finanzplanung für die kommenden vier Jahre finden Sie auf der Seite:

www.parcadula.ch/finanzen

Stellen Sie Ihre Fragen — wir beantworten sie Ihnen gerne.

Team Parc Adula

Martin Hilfiker (Direktor)	Tel: 091 827 37 65, martin.hilfiker@parcadula.ch
Sascha Pizzetti (Vize-Direktor)	Tel: 091 831 16 84, sascha.pizzetti@parcadula.ch
Sandra Koch	Tel: 081 935 14 51, sandra.koch@parcadula.ch
Dunja L. Meyer	Tel: 091 828 13 37, dunja.meyer@parcadula.ch
Dorothea Rigonalli	Tel: 091 827 37 65, info@parcadula.ch
Rico Tuor	Tel: 081 936 41 51, rico.tuor@parcadula.ch
Denis Vanbianchi	Tel: 091 872 15 17, denis.vanbianchi@parcadula.ch
Patrick Walser	Tel: 091 827 37 65, patrick.walser@parcadula.ch

Leitungsausschuss Verein Parc Adula

Fabrizio Keller (Präsident)	Vertreter Val Calanca
Luca Baggi (Vize-Präsident)	Vertreter Associazione Comuni Valle di Blenio (Ascoble)
Samuele Barenco	Vertreter Associazione Comuni Valle di Blenio (Ascoble)
Peter Binz	Vertreter Gemeinde Medel/Lucmagn
Nello Bruni	Vertreter Patriziati Ticino
Armin Candinas	Vertreter Gemeinde Sumvitg
Hilarius Castelberg	Vertreter Region Viamala
Ignazio Cereghetti	Vertreter Gemeinde Mesocco
Andrea Galli	Vertreter Mesolcina
Ivo Gianora	Vertreter Gemeinde Acquarossa
Matteo Muttoni	Vertreter Ente Regionale per lo Sviluppo Bellinzonese e Valli (ERS-BV)
Fabrizio Prospero	Vertreter Gemeinde Serravalle
Ernst Sax	Vertreter Region Surselva
Marino Truatsch	Vertreter Gemeinde Blenio

Die Charta von Parc Adula kann in den Gemeindekanzleien eingesehen werden,
oder Sie finden Sie auf der Seite:

www.parcadula.ch/charta

Unter der Rubrik **Fragen & Antworten** auf unserer Website finden Sie Antworten auf viele
Fragen, die wir im Laufe der Jahre gesammelt haben:

www.parcadula.ch/fragen-antworten